



**Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 73 SGB IX Reisekosten

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.08.2019

FW 73.0.8: ergänzende Klarstellung, keine Änderung der bisherigen Verfahrensweise

FW 73.4.2: Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird in § 128 SGB III zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung auf die erhöhten Pauschalen nach § 86 SGB III verwiesen. Dies führt ggf. zu einer Erhöhung des Höchstbetrags für Pendelfahrten bei den Reisekosten nach § 73 SGB IX.

Fassung vom 20.12.2017

Neufassung aufgrund des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 53 SGB IX.

In den Fachlichen Weisungen (Nr. 2.3) wird verdeutlicht, dass der Verpflegungskostenzuschuss/ die Mittagsmahlzeit - soweit möglich - für die Gesamtdauer der Maßnahme zu bewilligen ist. Daneben wird arbeitsvereinfachend neu geregelt, dass die Pauschale nur noch für unentschuldigte Fehlzeiten zu kürzen ist.

Ein Aufgreifen/ Umstellen laufender Fälle ist entbehrlich. Die Beschränkung der Kürzung der Pauschale auf unentschuldigte Fehlzeiten ist ab 01.01.2018 auch auf bereits laufende Fälle anzuwenden.

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 73 SGB IX Reisekosten

(1) 1Als Reisekosten werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernommen, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen. 2Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten

1. für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist,
2. für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstausfalls,
3. für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie
4. für den erforderlichen Gepäcktransport.

(2) 1Während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im Regelfall auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen. 2Anstelle der Kosten für die Familienheimfahrten können für Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück Reisekosten übernommen werden.

(3) Reisekosten nach Absatz 2 werden auch im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommen, wenn die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

(4) 1Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Beförderungsklasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes. 2Bei Fahrpreiserhöhungen, die nicht geringfügig sind, hat auf Antrag des Leistungsempfängers eine Anpassung der Fahrkostenentschädigung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert. 3Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung bei einer zumutbaren auswärtigen Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
2.	Erforderliche Reisekosten	6
2.1	Fahrkosten	6
2.2	Tage- und Übernachtungsgeld	7
2.3	Verpflegungskostenzuschuss/ Mittagsmahlzeit	7
3.	Familienheimfahrten	8
4.	Höhe der Fahrkosten	8
4.1	Pendelfahrten.....	8
4.2	Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.....	9
4.3	Benutzung von sonstigen Verkehrsmitteln.....	10



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Allgemeines

(1) Reisekosten können ausschließlich im Rahmen von § 73 SGB IX übernommen werden. Darüber hinausgehende Kosten können nicht erstattet werden.

**Grundsatz
(73.0.1)**

(2) Reisekosten sind ergänzende Leistungen, die gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX von den in § 6 Abs. 1. Nr. 1 bis 5 SGB IX genannten Reha-Trägern zu erbringen sind, wenn Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

**Leistungscharakter
(73.0.2)**

(3) Ziel des § 73 SGB IX ist eine trägerübergreifende Harmonisierung der zu erbringenden Reisekosten, um einerseits Transparenz bei der Leistungsgewährung zu erhalten und zusätzlich eine gewisse Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

**Ziel
(73.0.3)**

(4) Reisekosten sind gemäß § 118 SGB III i. V. m. § 127 SGB III besondere Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

**Rechtsanspruchs-
leistung
(73.0.4)**

(5) Gemäß § 73 Abs. 1 SGB IX können folgende Leistungen, als Reisekosten beansprucht werden, soweit sie erforderlich sind:

**Reisekostenarten
(73.0.5)**

- Fahrkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten

(6) Reisekosten sind erforderlich, wenn sie durch die Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehen. Dabei ist auch zu prüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind.

**Erforderlichkeit
(73.0.6)**

(7) Bestehen mit Einrichtungen oder anderen Leistungserbringern (Rahmen-)Verträge, die die Übernahme von Fahr-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten vorsehen, entfällt eine Erstattung nach den nachfolgenden Regelungen, soweit die Kosten von dort bereits gedeckt werden.

**Verträge
(73.0.7)**

(8) Die Reisekosten sind grundsätzlich nach den Angaben des Leistungsempfängers zu berechnen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu Fahrstrecken festgestellt, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zu Grunde zu legen. Mit der Eingabe im Berechnungssystem wird dokumentiert, dass die Prüfung zur Richtigkeit der Angaben im vorgenannten Sinne stattgefunden hat.

**Angaben des Leis-
tungsempfängers
(73.0.8)**



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Erforderliche Reisekosten

2.1 Fahrkosten

(1) Die Höhe der erforderlichen Fahrkosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels und bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel bestimmen sich nach § 73 Abs. 4 SGB IX i.V.m. FW 73.4.1 ff. zu § 73 SGB IX. Zur Erstattung der Kosten für ein besonderes Beförderungsmittel siehe FW 73.1.5 zu § 73 SGB IX.

**Höhe erforderlicher
Fahrkosten
(73.1.1)**

(2) Reisekosten werden für die Anreise des Leistungsempfängers von seinem Wohnort zum Maßnahmeort gewährt. Für die Abreise werden Reisekosten für die Fahrt vom Maßnahmeort zum Wohnort des Leistungsempfängers erbracht. Dies gilt auch für An- und Abreisekosten, die während der berufsfördernden Bildungsmaßnahme zum Beispiel wegen Praktikumszeiten entstehen.

**An- und Abreise
(73.1.2)**

(3) Werden Maßnahmen nacheinander oder in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jede Maßnahme bzw. jeden Abschnitt zu gewähren, wenn die Zwischenzeiten nicht Ferien sind oder nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen. An- und Abreisekosten sind auch bei Unterbrechungen einer Maßnahme zu gewähren, die der Leistungsempfänger nicht zu vertreten hat und sein Verbleiben am Maßnahmeort nicht zumutbar ist.

**An- und Abreise bei
Maßnahmeabschnitten etc.
(73.1.3)**

(4) Die Frage der Erforderlichkeit eines besonderen Beförderungsmittels richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. So kommt zum Beispiel ein Fahrdienst nur dann in Betracht, wenn die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens nicht möglich ist. Ist die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich, sind bei der Prüfung, welches Beförderungsmittel angemessen ist, insbesondere auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann nach Absprache mit der jeweiligen Rehabilitationseinrichtung auch der Einsatz von deren Kraftfahrzeugen in Betracht kommen, wenn dies kostengünstiger ist.

**Besondere Beförderungsmittel
(73.1.4)**

(5) Ist die Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels notwendig, sind die Fahrkosten des preisgünstigsten zu erstatten. Dabei ist zunächst die Möglichkeit einer Vereinbarung mit einem Beförderungsunternehmen zu prüfen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist auf der Grundlage der zu erwartenden Kosten ein monatlich gleichbleibender Betrag zu bewilligen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind die tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen. Der monatliche Betrag ist so festzusetzen, dass Überzahlungen vermieden werden.

**Erstattungshöhe bei
besonderen Beförderungsmitteln
(73.1.5)**

(6) Werden Fahrten von den Eltern des Leistungsempfängers mit deren Kraftfahrzeug durchgeführt, weil er wegen Art oder Schwere sei-

**Fahrten mit Eltern
(73.1.6)**



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

ner Behinderung hierzu gezwungen ist, gilt § 73 Abs. 4 SGB IX entsprechend. Dabei sind in die Berechnung der Fahrstrecke auch erforderliche Leerfahrten mit einzubeziehen. Eine Entschädigung für den Leistungsempfänger ist daneben ausgeschlossen.

(7) Soweit der Leistungsempfänger den Fahrdienst einer WfbM bzw. eines anderen Leistungsanbieters in Anspruch nehmen kann, ist die Übernahme anderweitiger Fahrkosten ausgeschlossen.

**Fahrdienste WfbM/
anderer Leistungsan-
bieter
(73.1.7)**

2.2 Tage- und Übernachtungsgeld

(1) Verpflegungskosten werden durch ein Tagegeld erstattet. Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von der Wohnung/ Bildungsstätte von

**Tagegeld
(73.1.8)**

- mehr als 8 Stunden: 12,00 Euro,
- 24 Stunden: 24,00 Euro.

(2) Die Dauer der Abwesenheit richtet sich nach der Abreise von der Wohnung/ Bildungsstätte und der Ankunft an der Bildungsstätte/ Wohnung. Bei täglichem Pendeln zwischen Wohnung und Bildungsstätte ist Tagegeld nicht zu gewähren.

**Dauer der Abwesen-
heit
(73.1.9)**

(3) Das Übernachtungsgeld beträgt 20 Euro für jede Übernachtung.

**Übernachtungsgeld
(73.1.10)**

2.3 Verpflegungskostenzuschuss/ Mittagmahlzeit

(1) Für Leistungsempfänger, die nicht internatsmäßig untergebracht sind und täglich vom Wohnort/ Aufenthaltsort zur Rehabilitationseinrichtung oder sonstigen überbetrieblichen Bildungsstätte pendeln, werden die Kosten einer Mittagmahlzeit übernommen. Maßgebend bei der Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Leistung. Eine erneute Berechnung der täglichen Abwesenheit von der Wohnung ist nur bei Änderungen in den Verhältnissen erforderlich, zum Beispiel bei einem Wohnungswechsel.

**Mittagsmahlzeit
(73.1.11)**

(2) Als Zuschuss zu den Verpflegungskosten ist bei vollen Kalendermonaten eine Pauschale von 70,30 Euro zu zahlen. Für Teilmonate zu Beginn und am Ende der Leistung ist eine Pauschale von 3,80 Euro täglich zu erbringen, ggf. begrenzt auf die Kalendermonatspauschale.

**Pauschale
(73.1.12)**

Feiertage sowie Ferien-, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitszeiten wurden bei der Festlegung der Pauschale bereits berücksichtigt.

**Ferien/ Urlaub, Feier-
tage, Arbeitsunfähig-
keit
(73.1.13)**

(3) Bei unentschuldigtem Fehlzeiten wird die Pauschale um 3,80 Euro für jeden Abwesenheitstag gekürzt, ggf. begrenzt auf die für den Kalendermonat bewilligte Pauschale.

**Unentschuldigte
Fehlzeiten
(73.1.14)**



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Wird eine Mittagsmahlzeit in der Rehabilitationseinrichtung im Rahmen der Lehrgangskosten, zum Beispiel bei Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1a bzw. Nr. 1b SGB III, angeboten, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Bei den Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf (bbA) und der betreuten betrieblichen Umschulung für Rehabilitanden (bbU Reha) sind die Verpflegungskosten nicht über die Lehrgangskosten abgedeckt. Hier ist ein Zuschuss unter den Voraussetzungen des § 73 SGB IX zu zahlen.

**Mittagsmahlzeit in
Reha-Einrichtung
(73.1.15)**

3. Familienheimfahrten

(1) Dauert die berufliche Aus- oder Weiterbildung bzw. die Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung weniger als einen (Zeit-) Monat, jedoch länger als 2 Wochen, sind die Kosten für **eine** Familienheimfahrt zu übernehmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich zum Ende der Maßnahme nur ein Teilmonat ergibt.

**Maßnahme unter 1
Monat/ Teilmonate
(73.2.1)**

(2) Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt eines Teilnehmers ohne Familie.

**Teilnehmer ohne Fa-
milie
(73.2.2)**

(3) Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht.

**Ferien-/ Fehlzeiten
(73.2.3)**

(4) Anstelle der Kosten für Familienheimfahrten können Kosten für Fahrten von Angehörigen (siehe § 16 Abs. 5 SGB X) zum Aufenthaltsort des Leistungsempfängers geltend gemacht werden.

**Fahrten von Angehö-
rigen
(73.2.4)**

4. Höhe der Fahrkosten

4.1 Pendelfahrten

(1) Pendelfahrten sind solche Fahrten, die der Leistungsempfänger an Tagen mit praktischer und/oder theoretischer Ausbildung/ Unterweisung auf den Wegen zwischen

**Pendelfahrten
(73.4.1)**

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterkunft und Bildungsstätte(n),
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag durchführt.

(2) Fahrkosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der für auswärtige Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre, wenn der Leistungsempfänger nicht täglich pendeln würde (zum Beispiel Wohnheimkosten, Internatskosten oder Betrag nach § 128 i. V. m. § 86 SGB III). Familienheimfahrten sind

**Höchstgrenze bei
Pendelfahrten
(73.4.2)**



Gültig ab: 01.08.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

bei der Ermittlung der Höchstgrenze für Pendelfahrten nicht anzusetzen. Kann das Maßnahmeziel jedoch nur erreicht werden, wenn der Leistungsempfänger täglich pendelt, können die hierfür erforderlichen Fahrkosten erstattet werden.

4.2 Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Als erforderliche Fahrkosten können bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels nur die Fahrkosten der niedrigsten Beförderungsklasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen werden; mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Sind Fahrkosten zu einer weiteren Bildungsstätte ganz oder teilweise bereits durch die Fahrkarte zu einer anderen Bildungsstätte abgedeckt (zum Beispiel in gleicher Tarifzone), sind nur die zusätzlich entstehenden Fahrkosten zu berücksichtigen. Fahrkosten sind nur insoweit zu übernehmen, soweit nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel für schwerbehinderte Menschen besteht; siehe § 228 SGB IX.

**Öffentliche Verkehrsmittel
(73.4.3)**

(2) Für volle Monate ist der Fahrpreis der Monatskarte zugrunde zu legen, die der Leistungsempfänger beanspruchen kann. Ist voraussehbar, dass Fahrkosten für Teilmonate entstehen, sind höchstens die Kosten einer Monatskarte zu erstatten.

**Monatskarte
(73.4.4)**

(3) Ferienzeiten bleiben bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unberücksichtigt.

**Ferienzeiten
(73.4.5)**

(4) Liegt der Berechnung der Fahrkosten eine Zeitkarte (Monatskarte/ Wochenkarte) zugrunde, ist nur bei Fehlzeiten von mehr als 15 Tagen im Kalendermonat zu prüfen, ob Fahrkosten nach den Vorschriften des SGB X zu erstatten sind. Hat der Leistungsempfänger eine Zeitkarte gelöst und war diese trotz der Fehltage gegenüber Einzelfahrten günstiger oder waren die Fehltage nicht vorhersehbar, sind die bewilligten Fahrkostenbeträge zu Recht gewährt, soweit nicht eine Fahrkostenrückerstattung des Verkehrsunternehmens zu berücksichtigen ist.

**Fehlzeiten
(73.4.6)**

(5) Die Kosten einer BahnCard sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der BahnCard-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der BahnCard-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der BahnCard zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der Maßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Maßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete BahnCard-Kosten.

**BahnCard
(73.4.7)**

(6) Benutzt ein Leistungsempfänger öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihm entstandenen Kosten einer Wertmarke für schwerbehinderte Menschen zu übernehmen; Absatz 5 gilt entsprechend.

**Wertmarke
(73.4.8)**



Gültig ab: 01.08.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

(7) Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,-- Euro sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen.

**Erhöhung öffentlicher Verkehrstarife
(73.4.9)**

4.3 Benutzung von sonstigen Verkehrsmitteln

(1) Wird für die Fahrten ein Kraftfahrzeug benutzt, besteht Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Diese beträgt je Kilometer zurückgelegter Strecke 0,20 Euro, höchstens jedoch 130 Euro. Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist damit die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört.

**Sonstige Verkehrsmittel, Wegstreckenentschädigung
(73.4.10)**

(2) Ist der Leistungsempfänger Mitfahrer, erhält er ebenfalls 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die Höhe der ihm tatsächlich entstehenden Kosten ist unerheblich.

**Mitfahrer
(73.4.11)**

(3) Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zum Leistungsempfänger (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach FW 73.4.2 zu § 73 SGB IX).

**Höchstbetrag
(73.4.12)**

(4) Ist die Benutzung besonderer Beförderungsmittel wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich, bleibt die Übernahme der Kosten hierfür nach § 73 Abs. 1 SGB IX unberührt (siehe FW 73.1.5 zu § 73 SGB IX).

**Besondere Beförderungsmittel
(73.4.13)**